

Nichtamtliche Lesefassung

Geschäftsordnung des Konzils der Verwaltung der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (VK-Beschluss vom 11.09.2024)

§ 1

Mitglieder, Sprecher*innenteam

(1) ¹Die Leitungen folgender Abteilungen und Stabsstellen bilden das Verwaltungskonzil: Abteilung Finanzen und Controlling, Abteilung Forschung und Transfer, Abteilung Gebäudemanagement, Abteilung Göttingen International, Abteilung Informationstechnologie und Informationsmanagement, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung, Abteilung Studium und Lehre, Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst, Stabsstelle Chancengleichheit und Diversität, Stabsstelle Interne Revision, Stabsstelle Sicherheitswesen / Umweltschutz. ²Eine Entsendung von Abwesenheitsvertretungen durch die Leitungen ist in der Regel nicht vorgesehen.

(2) ¹Ein Sprecher*innenteam des Verwaltungskonzils, das drei Personen umfasst, die das Konzil aus seiner Mitte bestimmt, führt die laufenden Geschäfte des Konzils. ²Das Nähere legt das Sprecher*innenteam fest. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Sprecher*innenteams beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederholte Amtszeiten sind zulässig. ⁵Bis zur Übernahme der Geschäfte durch eine Nachfolge übt ein Mitglied des Sprecher*innenteams sein Amt weiter aus.

§ 2

Sitzungen, Beschlussfassung

(1) ¹Das Verwaltungskonzil führt einen webseitenbasierten Sitzungskalender zur Sitzungsplanung. ²Es tagt in der Regel alle zwei Wochen.

(2) ¹Eine Sitzung des Verwaltungskonzils kann gänzlich oder in Teilen - auch frei gemischt - als Präsenz-, Telefon- sowie Videokonferenz ausgestaltet sein. ²Eine technisch zugeschaltete Person zählt zu den Anwesenden. ³Die*der Sprecher*in lädt zu einer Konzilssitzung ein, indem sie*er den Entwurf der Tagesordnung rechtzeitig webseitenbasiert bereitstellt. ⁴Die endgültige Tagesordnung wird zu Sitzungsbeginn beschlossen.

(3) Vorsorglich für den Fall der Beschlussunfähigkeit gilt eine Einladung zugleich als Einladung zu einer zweiten, der ersten Sitzung unmittelbar folgenden und auf jeden Fall beschlussfähigen Sitzung.

(4) ¹Soweit nicht anders vorgegeben, fasst das Verwaltungskonzil Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). ²Ein Mitglied des Verwaltungskonzils kann im Einzelfall bei Verhinderung einem anderen Konzilsmitglied webseitenbasiert oder mindestens in Textform seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen.

(5) ¹Die Sitzungen des Verwaltungskonzils sind nicht öffentlich. ²Sie werden von der*dem Sprecher*in eröffnet, geleitet und geschlossen. ³Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die*der Sprecher*in die Beschlussfähigkeit fest. ⁴Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Konzilsmitglieder, darunter die*der Sprecher*in oder ihre*seine Vertretung, anwesend ist.

(6) ¹Jedes Mitglied des Verwaltungskonzils hat zu den Gegenständen der Tagesordnung Antrags- und Rederecht, das von der*dem Sprecher*in erteilt wird. ²Unter „Verschiedenes“ werden keine Beschlüsse gefasst.

(7) Gäste ohne Stimmrecht können zu Sitzungen des Verwaltungskonzils eingeladen werden.

(8) ¹Während der Sitzung fertigt ein Konzilsmitglied ein webseitenbasiertes Ergebnisprotokoll. ²Es wird am Ende der Sitzung im Kern abgenommen, was die Ermächtigung der Sprecherin/des Sprechers zu redaktionellen Arbeiten umfasst.

§ 3

Beschlussfassung ohne Sitzung

¹Eine Beschlussfassung kann auch im Wege des Umlaufs per E-Mail oder webseitenbasiert herbeigeführt werden. ²Das Verwaltungskonzil ist im Umlauf beschlussfähig, wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder beteiligt. ³Fristen werden mit Versand bzw. Hochladen der entsprechenden Information in Gang gesetzt bzw. gewahrt. ⁴Widerspricht ein Konzilsmitglied einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung, so hat die Beschlussfassung zu unterbleiben und ist auf die Tagesordnung einer Konzilssitzung zu setzen. ⁵Über das Ergebnis einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung werden die Konzilsmitglieder durch die*den Sprecher*in informiert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen I veröffentlicht.